

## **6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule Hilden**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden am 17.12.2014 folgende 6. Nachtragssatzung zur Schulsatzung der Musikschule der Stadt Hilden beschlossen:

### **§ 1**

Die Schulsatzung der Musikschule Hilden in der zuletzt gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Absatz 3 Ziffer a) erhält folgende Fassung:**

Die Bildungsarbeit der Musikschule vollzieht sich in folgenden Unterrichtsformen:

- a) Elementare Musikerziehung für Kinder bis 6 Jahre

#### **§ 5 Absatz 5.1 erhält folgende Fassung:**

- 5.1 Die Ausbildung gliedert sich in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. aufgestellten Strukturplan in folgende Stufen:

- a) Grundstufe  
Elementare Musikerziehung in Gruppen für Kinder bis 6 Jahre
- b) Unterstufe  
Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Musiklehre, Singklassen und Spielkreise
- c) Mittelstufe  
Gruppen- und Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Vororchester, Spielkreise, Kurse in Musiklehre, Gehörbildung, Rhythmik und Singklassen
- d) Oberstufe  
Einzelunterricht im Instrumental- und Vokalbereich, ergänzt durch Spielkreise, Orchester, Chor sowie musikalische Kurse und Arbeitsgemeinschaften

#### **§ 5 Absatz 5.3 erhält folgende Fassung:**

- 5.3 Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt.

In der Unter-, Mittel- und Oberstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler mindestens 30 Minuten Unterricht Instrumentalunterricht und mindestens 30 Minuten Unterricht im Ensemble- und/oder Ergänzungsfach.

Für alle Schülerinnen und Schüler ist das Ensemble- und Ergänzungsfach obligatorisch. In begründeten Fällen kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auf Antrag befristet im Ensemble- und Ergänzungsfach befreien.

Die Belegung eines 2. Hauptfachs bzw. 1 Doppelstunde im 1. Fach ist nur bei sehr guten Leistungen im 1. Hauptfach möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

**§ 7 Absatz 7.2 erhält folgende Fassung:**

7.2

- a) Die Unterrichtseinheit im Instrumentalunterricht umfasst je nach Angebot und Teilnehmerzahl 30 bzw. 45 Minuten.  
Für den Zeitraum 1.02. – 31.07.2015 ist übergangsweise eine Beibehaltung der Unterrichtseinheit 22,5 Minuten möglich. Ab 01.08.2015 werden nur noch die oben genannten Unterrichtseinheiten angeboten.
- b) Elementare Musikerziehung (Grundstufe) wird in Einheiten á 45 Minuten durchgeführt.
- c) Im Ensembleunterricht sind Unterrichtseinheiten von 30; 45; 60; 120 und 135 Minuten möglich.

**§ 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Februar 2015 in Kraft.